

# RECHTSFRAGEN

## RUND UM DEN

# HUND

**Kanzlei am  
Steinmarkt**

RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE

Kanzlei am Steinmarkt  
Steinmarkt 12  
93413 Cham

**Andreas Alt | Rechtsanwalt**

Fachanwalt Verkehrsrecht  
Fachanwalt Strafrecht

Telefon: 0 99 71 / 85 40 – 0  
Telefax: 0 99 71 / 4 01 80  
E-Mail: [info@kanzlei-am-steinmarkt.de](mailto:info@kanzlei-am-steinmarkt.de)

## Rechtsfragen rund um den Hund

### 1. Haftung des Tierhalters

- ⇒ Haftung des Tierhalters und des Tierhüters, § 833, 834 BGB
- ⇒ Einschränkung der Haftung - Mitverschulden des Geschädigten
- ⇒ Entlastungsbeweis beim Nutztier - Voraussetzung und Umfang
- ⇒ Umfang der Haftung:
- ⇒ Möglichkeit und Notwendigkeit der Tierhalterhaftpflichtversicherung

### 2. Haftung des Tierhalters

### 3. Einzelne strafrechtliche Probleme der Tierhaltung

#### 3.1. Fahrlässige Körperverletzung bei vorwerfbarem Fehlverhalten

- ⇒ Strafraumen
- ⇒ Grundsätze der Strafbarkeit
- ⇒ Einzelfälle

#### 3.2. Haltung und Züchtung von Kampfhunden

- ⇒ Strafraumen
- ⇒ Tatbestand
- ⇒ Was ist ein „gefährlicher Hund“ ?
- ⇒ Erhebliche Zweifel bestehen an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung:

### 4. Der Hund im Straßenverkehr

- ⇒ Bußgeld bei Verstößen
- ⇒ Hundebeförderung im Auto
- ⇒ Tiere im Verkehrsraum
- ⇒ Führen von Hunden von Fahrzeugen aus

### 5. Hund und Jagdrecht

- ⇒ Verbot des Beunruhigens von Wild
- ⇒ Befugnisse des Jägers im Rahmen des Jagdschutzes

### 6. Hund und Tierschutzgesetz

- ⇒ TierschutzG und Tierschutz - Hundeverordnung

### 7. Mit dem Hund ins Ausland

## Rechtsfragen rund um den Hund

### 1. Haftung des Tierhalters

⇒ Haftung des Tierhalters und des Tierhüters, § 833, 834 BGB

- Tierhalter ist, wer Bestimmungsmacht über das Tier hat, für die Kosten aufkommt und Risiko des Verlustes trägt (kann auch ein ansonsten noch nicht geschäftsfähiges Kind sein)
- Tierhüter (Tieraufseher) ist, wer durch Vertrag - auch unentgeltlich und mündlich vereinbart - die Aufsicht über ein Tier übernimmt. Wer nur tatsächlich die Beaufsichtigung übernimmt, ohne vertraglich gebunden zu sein (Familienangehöriger) oder nur auf Anweisung handelt (Stallpersonal), ist nicht Tierhüter. Tierhüter ist aber z. B., wer das Tier zur Verwahrung (Tierpension, Tierheim) oder zur Ausbildung übergeben bekommen hat.
- Der Tierhüter haftet zusammen mit dem Tierhalter
- Der Tierhüter kann sich von der Haftung jedoch entlasten, wenn er nachweist, dass er die verkehrsübliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt eingetreten wäre.

⇒ Haftungsgrundlagen, Gefährdungshaftung

- Haftung begründet sich nur auf der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens
- Fehlverhalten des Hundehalters ist nicht erforderlich, der Hundehalter haftet also grundsätzlich auch dann, wenn er sich völlig ordnungsgemäß verhalten hat
- Es muss sich die spezielle Tiergefahr – Unberechenbarkeit und Selbstständigkeit des tierischen Verhaltens - verwirklicht haben; wenn das Tier dem Halter gehorcht hat (z. B. bewusstes Hetzen des Hundes auf eine Person), richtet sich die Haftung nach der allgemeinen Haftung für verschuldete Schäden (§ 823 BGB)

- Das Verhalten des Tieres muss zumindest mittelbar Ursache des Schadens gewesen sein. Es reicht aus, wenn z. B. Kinder aus Schreck über einen Hund, der sie anspringt, in die Fahrbahn laufen; wenn eine alte Frau aus Schreck über den schwanzwedelnd auf sie zukommenden Hund zurücktritt und stürzt oder wenn ein tot auf der Fahrbahn liegender (überfahrener) Hund einen Unfall (Ausweichen eines Fahrzeugs) verursacht
- Nicht ausreichend ist, wenn der Geschädigte über den angeleint an der Ampel neben seinem Halter sitzenden Hund stolpert (Schaden ist nicht auf typische Tiergefahr zurückzuführen!)

⇒ Einschränkung der Haftung - Mitverschulden des Geschädigten

- Die Tatsache, dass der Geschädigte sich bewusst und freiwillig der Gefahr durch ein Tier aussetzt, ändert zunächst nichts an der Haftung des Halters für Schäden
- Grundsätzlich: Wer die Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zu beachten pflegt, muss sich ein (Mit-) Verschulden anrechnen lassen; insbesondere, wer sich schuldhaft selbst in Gefahr begibt, die über normale Tiergefahr hinausgeht, z. B. sich vermeidbar ohne ausreichenden Grund in den Gefahrenbereich des Hundes begibt
- Bei einem Mitverschulden des Geschädigten ist dessen Mitverschulden und die vom Tier ausgehende Gefahr abzuwägen und der Mitverschuldensgrad zu bestimmen.
- Verletzen sich Hunde gegenseitig bzw. gemeinsam eine Person (z. B. raufende / scherzende Hunde), werden Haftungsanteile je nach Einzelfall gegeneinander abgewogen (z. B. aufgrund der Größe, angeleinte Hunde ...), der verletzte Hundehalter muss sich die Haftung für den eigenen Hund anrechnen lassen
- Auch Abwägen der Haftungsanteile gegeneinander, wenn Gefährdungshaftung des Tierhalters und z. B. des Fahrzeughalters aufeinandertreffen (Verkehrsunfall, der durch Verhalten des Hundes verursacht wurde, aber für den Fahrzeugführer vermeidbar gewesen wäre)

- Fälle des Mitverschuldens im einzelnen:
  - Versuch, zwei sich verbeißende Hunde mit der Hand zu trennen
  - Nichtbeachten eines Warnschildes, das vor bissigem Hund warnt - jedoch anders, wenn Betreten eines Grundstücks erforderlich ist und andere Möglichkeit, auf sich aufmerksam zu machen, nicht besteht, z. B. bei fehlender Glocke / fehlendem Briefkasten außerhalb des für den Hund erreichbaren Bereichs
  - Streicheln einer fremden Katze (!!! - also erst recht Hund!)
  - Stören spielender Hunde
  - Nichteinhalten getroffener Vereinbarungen von Ausführzeiten zur Vermeidung von Begegnungen
  - Freiwilliges „sich in den Gefahrenbereich des Tieres begeben“ (z. B. auch Tierarzt, Hundeausbilder etc.)
- Möglich ist aber eine vertragliche - am besten schriftliche - Einschränkung der Haftung, z. B. bei Beaufsichtigung durch Dritte. Haftungsausschluss Dritten gegenüber ist aber nur im Innenverhältnis Tierhalter - Tierhüter möglich, nicht im Verhältnis dem Dritten gegenüber.

⇒ Entlastungsbeweis beim Nutztier - Voraussetzung und Umfang

- Voraussetzung: Nutztier, z. B. Hütehund, Polizeihund, Jagdhund (wenn Jagd nicht nur Hobby - Förster, Berufsjäger -), Wachhund für Betriebsgelände oder einsames landwirtschaftliches Anwesen, nicht jedoch für Anwesen im Ort oder Privathaus
- Wenn Hundehalter in diesen Fällen (und **nur** in diesen Fällen!) „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ beachtet hat, trifft ihn keine Haftung. Hier sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen (Beaufsichtigung, Schutzmaßnahmen - Anleinen, Einzäunen des Grundstücks, Warnschilder).

- Umfang der Sorgfaltspflichten sind vom Tier (Größe, Gefährlichkeit, Ausbildung ...) und der Person des Geschädigten abhängig; daher höhere Schutzpflichten gegenüber fremden Personen, geringere Anforderungen bei Personen, die Umgang mit dem Hund gewohnt sind, insbesondere, wenn dieser gutartig ist
- Beweislast für Erfüllung aller Sorgfaltspflichten trägt Hundehalter; auch z. B. bei entlaufenem Hund, dass Entlaufen unverschuldet war

⇒ Umfang der Haftung:

- Sachschaden incl. Heilbehandlungskosten (auch z. B. verlorener Schmuck, vgl. LG Aurich NJW 87, 3141); hierzu gehören insbesondere z. B. Fahrzeugschäden bei Verkehrsunfällen, Verdienstausschlag, Haushaltsführungsschaden, Anwaltskosten ....
- Besonderes Problem: Regress der Sozialversicherungsträger – oft wesentlich höhere Ansprüche als die Ansprüche des Geschädigten selbst
- Schmerzensgeld – unterschiedlich hoch je nach Schwere der Verletzungen, Umfang der Behandlung, evtl. dauerhafte Beeinträchtigungen (z. B. entstellende Narben, dauerhafte Einschränkungen ...), Beträge können schnell erhebliche Summen erreichen
- Beispiel aus der Praxis: vom Hund verursachter Verkehrsunfall mit mehreren beteiligten Fahrzeugen und leichtverletzten Personen, Schaden ca. 40.000,-- €

⇒ Möglichkeit und Notwendigkeit der Tierhalterhaftpflichtversicherung!

- Haftpflichtversicherung übernimmt Haftungsrisiken aus Tierhalterhaftung und aus fahrlässigem Fehlverhalten, nicht jedoch bei Vorsatztaten (absichtliches Hetzen des Hundes auf eine Person)
- Kein „Allheilmittel“ für Sorglosigkeit oder aggressive Hunde => Versicherung kann bei ungünstigem Schadensverlauf gekündigt werden; dann auch Probleme beim Abschluss einer neuen Versicherung

## 2. Schadenersatzansprüche des Tierhalters

⇒ Tiere sind keine Sachen (§ 90a BGB)

- Aber: Bestimmungen über Sachen gelten entsprechend, z. B. im Kaufrecht, eingeschränkt auch im Schadensrecht
- Beim verletzten Tier keine „zeitwertgerechte“ Schadensberechnung: Heilbehandlungskosten sind nicht deshalb unverhältnismäßig, weil sie den Werte des Tieres erheblich überschreiten (§ 251 II S. 2 BGB)
- Unverhältnismäßigkeit kann aber trotzdem Obergrenze der Aufwendungen bedeuten; Grenze der Unverhältnismäßigkeit ist jeweils Frage des Einzelfalles (z. B. Haustier ⇔ Nutztier, emotionale Bindung des Tierhalters, Erfolgsaussichten der Behandlung ...)
- Beispiel: Kosten i. H. v. ca. 2.300,00 € für Behandlung eines wirtschaftlich praktisch wertlosen Mischlingshundes sind noch angemessen, da weite Teile der Bevölkerung einen entsprechenden Betrag für die Behandlung ihres Tieres aufwenden würden
- Beim getöteten Tier aber nur Wertersatz

### 3. Einzelne strafrechtliche Probleme der Tierhaltung

#### 3.1. Fahrlässige Körperverletzung bei vorwerfbarem Fehlverhalten

- ⇒ Strafrahmen: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 3 Jahre
- ⇒ Ob der Hundehalter sich strafbar gemacht hat, wenn sein Hund einen Menschen beißt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Kernfrage ist, ob das Beißen für den Hundehalter vorhersehbar war. Im Zweifelsfall jedenfalls dann, wenn der Hund in der Vergangenheit Aggressivität gezeigt hat und dem nicht mit geeigneten Maßnahmen (Anleinen, Maulkorb, Führen durch eine geeignete Person) begegnet wird.
- ⇒ Einzelfälle:
  - Wenn ein ca. 4 ½ Jahre alter Mischling, der bisher nie durch Aggressivität aufgefallen ist und insbesondere als kinderverträglich galt, ein 7 - jähriges Kind, welches mit dem Hund vertraut war, mehrfach beißt, ist hierfür der Hundehalter nicht strafrechtlich verantwortlich (BayObLG NJW 93,2001).
  - Fällt ein als Schutzhund ausgebildeter, ca. 50 kg schwerer Rottweilerrüde einen anderen Hund an und kommt es hierbei zur Verletzung des Halters des anderen Hundes, so ist der Halter hierfür strafrechtlich verantwortlich, wenn ihm bekannt war, dass sein Hund auf andere Hunde - insbesondere hier einen schwarzen Rüden - aggressiv reagiert und der Hundehalter körperlich nicht in der Lage ist, den Hund zu bändigen. Dies gilt besonders, wenn die Gefahrensituation (hier Vorhandensein einer „heißen“ Hündin) erkennbar war und der Hundehalter eine Gefahrensituation durch Ausweichen hätte vermeiden können (OLG Düsseldorf, NJW 92, 2583).
  - Verletzt ein freilaufender Hund beim Überqueren einer Straße einen Radfahrer bei einem Zusammenstoß, so ist der Hundehalter strafbar, wenn ihm bekannt war, dass der Hund des öfteren - von der 12 - jährigen Tochter des Hundehalters ungenügend beaufsichtigt - die Straße überquert (OLG Düsseldorf, NJW 87, 201)



- Ein Hund muss zwar nicht grundsätzlich angeleint werden, der Halter muß jedoch zu einer prinzipiell erfolversprechenden Einwirkung auf den Hund - z. B. durch Befehle oder Zeichen - in der Lage sein. Lässt der Halter den Hund außerhalb seines Einflussbereichs frei und unbeaufsichtigt herumlaufen, macht er sich bei einer Verletzung im Regelfall strafbar (BayObLG NJW 87, 1094).
- Ein bisher folgsamer und ungefährlicher Hund braucht auch auf öffentlichem Grund nicht stets angeleint werden; läuft der Hund überraschend auf die Straße und beißt einen Passanten, ist der Halter nicht strafrechtlich verantwortlich (BayObLG NJW 87, 1094).
- Allerdings existieren in verschiedenen Städten und Gemeinden Satzungen, die das Anleinen von Hunden (teilweise mit Beschränkung auf bestimmte Hunderassen bzw. Hunde bestimmter Größe) vorschreiben; ein Verstoß gegen eine entsprechende Satzung ist wohl ein Indiz auch für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Halters, wenn der Hund beißt. Darüber hinaus sind die Satzungen i. d. R. bußgeldbewehrt.
- Eine fahrlässige Körperverletzung ist gegeben, wenn ein scharf abgerichteter Hund, der in einem Betriebsgelände nachts unbeaufsichtigt zur Bewachung eingesperrt ist, entkommt und auf der Straße einen Passanten beißt (OLG Düsseldorf NJW 93,1609)

### 3.2. Haltung und Züchtung von Kampfhunden

- ⇒ **Rechtslage in Bayern:**
- ⇒ Verbot nach §§ 18, 37, 37a LStVG, Verstöße sind mit Geldbußen bis 10.000,00 €; für Ausbildung und Zucht bis 50.000,00 € bedroht
- ⇒ Tatbestand: Halten ohne behördliche Erlaubnis oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung oder Züchten eines Kampfhundes
- ⇒ Haltung ist straffrei, wenn Genehmigung vorliegt; diese kann nur erteilt werden, wenn bestimmte, enge Voraussetzungen vorliegen

⇒ Was ist ein Kampfhund?

- „Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist“
- Einstufung erfolgt nach Landesrecht; somit Strafbarkeit in jedem Bundesland anders!!! => „hunderechtlicher Flickenteppich“:
- Grundsätzliche Einstufung als Kampfhund: Pit – Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa – Inu und deren Kreuzungen
- Wiederlegbare Vermutung der Kampfhundeigenschaft (Nachweis, daß keine gesteigerte Aggressivität vorliegt, ist möglich – „Wesenstest“): Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perrode Presa Canario (Dogo Canario), Perrode Presa Mallorquin, Rottweiler und deren Kreuzungen
- Auch andere Hunde können als Kampfhund eingestuft werden, wenn sich dies im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel gesteigerter Aggressivität ergibt => somit auch Einstufung für „Alltagsrassen“ möglich
- ca. 95 % der Schäden durch Hundebisse werden von „Nicht - Kampfhunden“ verursacht

⇒ Regelungen weichen von Bundesland zu Bundesland voneinander ab

⇒ Bestimmte Rassen (Pitbull - Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier) dürfen bundesweit nicht eingeführt werden (§ 2 HundeVerbrEinfG)

## 4. Der Hund im Straßenverkehr

- ⇒ Verstöße gegen die StVO können mit Bußgeldern geahndet werden
- Beeinträchtigung des sicheren Führens des Fahrzeugs durch Tiere: 10,00 €; mit erheblicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit 80,00 €
  - Verstöße gegen § 28 I StVO (Verhalten von Tieren im Straßenverkehr): nicht im Bußgeldkatalog enthalten, Ahndung nach Ermessen der Bußgeldbehörde (sofern nicht bei Verletzung eines Dritten Straftat vorliegt!)
- ⇒ Bei der Hundebeförderung im Auto muss der Hund so gesichert sein, dass die sichere Fahrzeugbeherrschung nicht beeinträchtigt wird; das Mitführen eines ungesicherten Hundes, der durch sein Verhalten eine Gefährdung herbeiführt (z. B. Anspringen des Fahrers), stellt eine grobe Fahrlässigkeit dar. In diesem Fall z. B. keine Zahlung durch die Kaskoversicherung, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen, wenn bei einem Unfall ein Dritter geschädigt wird (§ 23 I StVO)
- ⇒ Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten; sie dürfen sich dort nur aufhalten, wenn sie von **geeigneten** Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können (§ 28 I StVO)
- Zwar keine generelle Leinenpflicht - vor allem auf weniger belebten Straßen, wenn nicht durch gemeindliche Satzung vorgeschrieben, siehe oben! - ; der Hund muss sich aber in Begleitung (und im Blickfeld) einer geeigneten Person befinden, die in der Lage ist, auf den Hund einzuwirken
  - Das bisherige Verhalten eines Hundes ist für die Beurteilung der Verkehrssicherheit entscheidend, insbesondere bei ungehorsamen oder aggressiven Hunden
  - Freies Laufenlassen ohne Begleitung kann auch strafrechtlich relevant sein
- ⇒ Das Führen von Hunden von Kraftfahrzeugen aus ist verboten (also auch Mitlaufenlassen des Hundes vom Auto aus); von Radfahrern dürfen Hunde geführt werden (mit und bei entsprechender Verkehrssituation und geeignetem Hund auch ohne Leine); allerdings nur, wenn der Hund hierzu geeignet ist (TierschutzG)

## 5. Hund und Jagdrecht

- ⇒ Verbot des Beunruhigens von Wild (§ 19 a BJagdG): Verboten ist, Wild an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch „Aufsuchen, Fotografieren Filmen oder ähnliche Handlungen“ zu stören; dies kann auch auf Störung durch (freilaufende) Hunde angewandt werden
- ⇒ Es gibt keine generelle Leinenpflicht; der Hund muss aber im Einflussbereich des Halters sein (Rufweite) und auch entsprechend gehorchen. In Tollwut - Sperrbezirken besteht jedoch Leinenpflicht!
- ⇒ Befugnisse des Jägers im Rahmen des Jagdschutzes (§ 23 BJagdG, Art. 42 BayJagdG):
  - Grundsätzliche Befugnis zum Töten wildernder Hunde und Katzen, Art. 42 I 1 BayJagdG
  - Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen „oder dieses gefährden können“; Katzen, wenn sie mehr als 300 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind
  - Kernfrage wohl im einzelnen die Tatumstände und deren Nachweisbarkeit

## 6. Hund und Tierschutzgesetz

⇒ Maßgeblich sind neben dem TierschutzG (hier insbesondere § 2) die Bestimmungen der Tierschutz – Hundeverordnung

### § 2 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

⇒ Verstöße können mit Bußgeldern belegt werden, § 18 TierSchG; Bußgelder von bis zu 25.000,-- € sind möglich

⇒ TierSchHundVO gestaltet Anforderungen an Hundehaltung detailliert aus:

- Bestimmungen über Haltung im allgemeinen (§ 2), Haltung im Freien (§ 4), in Räumen (§ 5), in Zwingern (§ 6) und bei Anbindehaltung (§ 7), sowie über Fütterung und Pflege (§ 8)
- Besondere Bestimmungen für Züchter (§ 3); Ausstellungsverbot für kupierte Hunde (§ 10)

## 7. Mit dem Hund ins Ausland

- ⇒ Aufgrund sich immer wieder ändernder Einreise – und Verhaltensvorschriften empfiehlt sich (auch für die EU – Nachbarländer!) eine genaue Information über das Reiseland (und eventuelle Transitländer) frühzeitig vor Reiseantritt, die folgenden Angaben können schon morgen wieder überholt sein
- ⇒ Grundsatz in allen EU – Staaten und Staaten mit gleichgestelltem Tollwutimpfstatus (z. B. Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Kroatien, Bosnien – Herzegowina, USA, Kanada, Australien ....): EU – Heimtierausweis, Microchip, mind. 21 Tage vor Reise ausgestelltes Tollwut – Impfzeugnis
- ⇒ Sondervorschriften in einigen Ländern (z. B. Finnland, Großbritannien, Malta, Irland, Schweden) => weitere Nachweise wie Tollwut – Antikörpernachweis, weitere Behandlungen (Bandwurm, Zecken) gefordert
- ⇒ Andere Staaten: Vielzahl von Einzelvorschriften => unbedingt rechtzeitig vor der Reise informieren
- ⇒ Bei Wiedereinreise „Drittstaaten“ ist Tollwut – Antikörpertest erforderlich
- ⇒ In einige Länder ist die Einreise mit bestimmten Rassen (Kampfhunde) unzulässig, teilweise sind andere Rassen betroffen als von den Kampfhund – Bestimmungen in der BRD
- ⇒ In einigen Ländern ist das Mitführen von Leine und Maulkorb (!) vorgeschrieben, so z. B. Italien, Österreich
- ⇒ In Portugal z. B. dürfen Hunde nicht in Restaurants, an Strände und in Bussen des öffentlichen Nahverkehrs mitgenommen werden; es gilt Leinen – und Maulkorbpflicht
- ⇒ In der Praxis gibt es oft weitere Probleme mit dem vierbeinigen Begleiter (z. B. die Problematik, dass an fast allen Stränden der italienischen Adria Hundeverbot gilt; auch gibt es oft lokale Vorschriften bzgl. Leine und Maulkorb)

- ⇒ Nicht in allen Ländern und an allen Orten sind Hunde „gern gesehen“, was oft auch damit zusammenhängt, dass in manchen Ländern eine andere „Hundekultur“ herrscht – in Italien ist z. B. der klassische „Familienhund“ eher die Ausnahme
- ⇒ Im Ausland drohen bei Rechtsverstößen oft drastische Geldbußen – abgesehen vom Ärger, der einem die Urlaubsfreude verleiden kann!
- ⇒ Eine sorgfältige Reisevorbereitung und frühzeitige Information aus zuverlässigen Quellen ist geradezu zwingend!

### Rechtsanwalt Andreas Alt

- Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht

#### **Freizeichnung:**

Dieses Skript wurde in bestmöglicher Sorgfalt erstellt. Es kann aber nicht das Spruchmaterial aller deutschen Gerichte berücksichtigen. Folglich ist je nach den Einzelfallumständen mit abweichenden Gerichtsentscheidungen zu rechnen. Hinzu kommen technische Neu- bzw. Weiterentwicklungen. Der Autor übernimmt hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden keinerlei Gewährleistung für evtl. vorhandene Unvollständigkeiten, ungenaue Angaben oder Fehler sowie hinsichtlich einer Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung, Vorschriften, technischen Normen und Regeln.

Die Verwendung dieses Skripts oder einzelner Teile davon geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung des Erwerbers oder Verwenders.

Dieser vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die vorgenannten Mängel bzw. Risiken auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Autors zurückzuführen sind.